

Landratsamt Kelheim:

Verkauf von Waren an Tankstellen im Rahmen des „Reisebedarfs“ unter Beachtung des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)

A) Rechtlicher Hintergrund

- Zu den Tankstellen gehören nicht nur die speziellen von den Mineralölgesellschaften errichteten größeren Tankstellen, sondern auch einfache Zapfstellen und Zapfsäulen.
- In welchem Rahmen des Ladenschlussgesetzes sich Tankstellen betätigen dürfen, ist in § 6 des Ladenschlussgesetzes geregelt:

§ 6 Ladenschlussgesetz	
Tankstellen	
(1)	Abweichend von den Vorschriften des § 3 LadSchlG dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.
(2)	An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 LadSchlG) und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge , soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

- ⇒ Nach § 6 Absatz 1 LadSchlG dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein (also Tag und Nacht ohne Unterbrechung).
- ⇒ Während der allgemeinen gesetzlichen Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr) ist an Tankstellen die Abgabe von Waren **an Jedermann ohne ladenschlussrechtliche Einschränkung** gestattet.
- ⇒ Nach § 6 Absatz 2 LadSchlG darf **während der allgemeinen Ladenschlusszeiten** sowie an **Sonn- und Feiertagen** **nur ein stark eingeschränktes Warensortiment** zum Verkauf angeboten werden.
Zu den allgemeinen Ladenschlusszeiten sind abschließend folgende Zeiten zu zählen (vgl. § 3 LadSchlG):
1. **Sonn- und Feiertage,**
 2. **montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,**
 3. **24. Dezember (Hi. Abend), wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.**

Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (s. o.) und an Sonn- und Feiertagen, wenn also alle anderen Geschäfte geschlossen sind, dürfen in Tankstellen folglich nur verkauft werden:

- | |
|---|
| <p>1. Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder für die Herstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, z. B. Kraft- und Schmierstoffe, Frostschutzmittel, destilliertes Wasser, Scheibenreinigungsmittel, Ventile, Schläuche, Reifen, Batterien, Zündkerzen, Keilriemen, Sicherungen, Glühbirnen etc.; auch die Durchführung eines Ölwechsels oder der Austausch von Lampen sowie etwa zerbrochener Scheiben gehört dazu.</p> <p>Beachte: Das Waschen des Wagens gehört nicht zu Arbeiten, die während den Ladenschlusszeiten vorgenommen werden dürfen (Wagenwaschplätze dürfen während den Ladenschlusszeiten nicht zur Verfügung gestellt werden); lediglich erlaubt ist das Säubern der Windschutzscheibe, der Scheiben und der Scheinwerfer (Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Gemeinde eine Verordnung zum Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen erlassen hat)</p> |
| <p>2. Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Öl) sowie</p> |
| <p>3. Reisebedarf (siehe unten Punkt B)</p> |

B) Begriff „Reisebedarf“ (§ 2 Abs. 2 LadSchIG);

- ⇒ Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift soll insbesondere der Bedarf an Genussmitteln gedeckt werden können, der während der Reise anfällt (sog. Reiseproviant).
- ⇒ Die gesetzliche Definition des **Reisebedarfs** ist abschließend in § 2 Abs. 2 LadSchIG wiedergegeben:
 - Zeitungen
 - Zeitschriften
 - Straßenkarten
 - Stadtpläne
 - Reiselektüre
 - Schreibmaterialien
 - Tabakwaren
 - Schnittblumen
 - Reisetoyilettenartikel
 - Filme
 - Tonträger
 - Bedarf für Reiseapotheiken
 - Reiseandenken
 - Spielzeug geringeren Wertes
 - **Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen (siehe unten Punkt C)**
 - ausländische Geldsorten

Beachte: Die obige Aufzählung ist abschließend. Computer, Kleidung, Fotoapparate, Radios, Pflanzen in Blumentöpfen z. B. dürfen deshalb nur während den Ladenöffnungszeiten (montags bis samstags von 6 Uhr bis 20 Uhr) verkauft werden.

C) Begriff "Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen":

Dazu gehören alle Nahrungsmittel, egal ob verpackt oder unverpackt, z. B. auch kleinere Mengen Alkohol - allerdings darf die Abgabe nur in Tageskonsummengen erfolgen.

Eine kleinere Menge im Sinne des oben erwähnten § 2 Abs. 2 LadSchIG liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass das Lebens- oder Genussmittel

- **während der Fahrt konsumiert (typischer Reisebedarf)**
- **oder als Mitbringsel verwendet wird.**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit den Vollzugshinweisen zu § 6 Ladenschlussgesetz (Abgabe von Alkohol als Reisebedarf an Tankstellen) vom 04.05.2012 sowohl die Begriffe „Reisebedarf“, „Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen“ als auch die „Eingrenzung des Kundenkreises“ definiert.

Zulässig ist demzufolge der Verkauf von

- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 8 Volumenprozent (z.B. **Bier**) in einer Menge von maximal **zwei Litern pro Person** oder
- alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent (z.B. **Wein und Sekt**) in einer Menge von **bis zu 1 Liter pro Person** oder
- hochprozentigen alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent (**Spirituosen wie z.B. Liköre und Schnaps**) in einer Menge von **max. 0,1 Liter pro Person**

an **Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs** (Kraftfahrer und deren Mitfahrer).

D) Eingrenzung des Kundenkreises

Die Ausnahme des § 6 LadSchlG für Tankstellen **gilt nur für** den Verkauf des in § 2 Abs. 2 LadSchlG abschließend genannten Warensortiments an **Reisende und Mitreisende des Kraftfahrzeugverkehrs**, d.h. an Kraftfahrer und deren Mitfahrer.

- **Zulässig** - trotz der mengenmäßigen Überschreitung - ist der Verkauf ganzer Getränkekästen an **Busreisegesellschaften**. Der Abgabe hat in diesem Fall jedoch zwingend die positive Feststellung von dem Tankstellenverkaufspersonal vorauszugehen, dass der Einkauf tatsächlich für eine im Bus reisende Gruppe (kein Kleinbus) erfolgt.
- **Unzulässig** - selbst bei Einhalten der Mengenbegrenzung - ist die Abgabe alkoholischer Getränke an **offensichtlich „Nichtreisende“**, die von der Möglichkeit des Einkaufs nach Ladenschluss Gebrauch machen. Nichtreisende sind insbesondere auch Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist

Eine Alkoholabgabe an Personengruppen, deren gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, kann sich im Regelfall nicht auf § 6 Abs. 2 LadSchlG i. V. m. § 2 Abs. 2 LadSchlG stützen, sondern ist aus folgenden Gründen unzulässig:

wegen der **offensichtlichen Eigenschaft als „Nichtreisender“** und erkennbar von der Intention der gesetzlichen Regelung abweichender Motivation:

Personen, deren regelmäßiger gemeinsamer Treffpunkt das Umfeld einer Tankstelle ist, unterscheiden sich erheblich und für jedermann ohne weiteres erkennbar von der nach Sinn und Zweck des Tankstellenverkaufs ins Auge gefassten Zielgruppe.

wegen der **Nichteinhaltung der mengenmäßigen Vorgaben:**

Selbst bei Annahme einer aus vielen Personen bestehenden Gruppe (Anzahl der Personen) dürfte sich der im Verlaufe des Treffens (zeitliche Dauer) konsumierte Alkohol erheblich über der als typischer Reisebedarf einzustufenden Menge bewegen.

E: Ahndung:

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 6 Abs. 2 Ladenschlussgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,- € geahndet.